Handwerkskammer Region Stuttgart

Ihre Kundschaft zahlt nicht – was können Sie tun?

Forderungen durchsetzen mit Praxistipps!

Handwerkskammer Region Stuttgart

Vorwort

Sicher kennen Sie diese Situation: Sie haben den Auftrag des Kunden[1] ausgeführt. Nun stellen Sie die Rechnung und es kommt – keine Reaktion.

Hier möchten wir Sie unterstützen. Denn konsequentes Forderungsmanagement ist für den geschäftlichen Erfolg unerlässlich. Die vorleistenden Handwerksbetriebe sind oft Leidtragende schlechter Zahlungsmoral. Immer wieder nehmen Kunden unrechtmäßig einen „Handwerkerkredit“ in Anspruch. Probleme entstehen aber nicht nur durch bewusste Zahlungsverschleppung, sondern auch durch die noch immer hohe Zahl an Insolvenzen.

Diese Broschüre soll Ihnen eine Übersicht dazu geben, wie Sie Ihre Forderungen durchsetzen und Forderungsausfälle so gering wie möglich halten können. Gleichwohl erfordert jedes Forderungsmanagement eine einzelfallabhängige Betrachtung. Die Broschüre ersetzt demnach keine Einzelfallberatung.

Bei konkreten Fragen helfen Ihnen die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater Ihrer Handwerkskammer gerne weiter: Rechtsberatung für Handwerksbetriebe aus der Region Stuttgart.

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise angegeben. Sie steht stets stellvertretend für die weibliche, männliche und diverse Bezeichnung.

Handwerkskammer Region Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2

1. Ab wann kann ich Zahlungen verlangen? 5

2. Welche Zahlungshöchstfristen gibt es? 7

3. Welche Besonderheiten gelten, wenn die VOB/B vereinbart ist? 8

3.1 Was versteht man unter VOB/B? 8
3.2 Wirksame Vereinbarung der VOB/B 8
Abschlagszahlungen 8
Vorauszahlung 8
Schlusszahlung 9
Prüfbarkeit der Schlussrechnung 9
Anforderungen an die Rechnung 9
Schlusszahlungseinrede 9
Abnahme 9

4. Der Kunde hat nur einen Teil meiner Rechnung bezahlt. Zu Recht? 10

4.1 Skonto 10
4.2 Abweichung vom Angebot 10
4.3 Mangel 10

5. Wann gerät der Kunde in Verzug? 11

5.1 Verzug 11
5.2 Automatischer Verzug ohne vorherige Mahnung 12

6. Kann ich dem Kunden meine Zusatzkosten in Rechnung stellen? 13

7. Was kann ich tun, wenn der Schuldner auf Zahlungserinnerungen und Mahnungen nicht reagiert? 14

7.1 Inkassobüro 14
7.2 Mahnverfahren 14

7.3 Einschaltung eines Rechtsanwalts 15
7.4 Gerichtsverfahren 15

8. Woher weiß ich, ob bei meinem Schuldner „etwas zu holen“ ist? 17

8.1 Bonitätsauskünfte 17
8.2 Insolvenzbekanntmachungen 17
8.3 Schuldnerverzeichnis 17

9. Wie kann ich mich gegen Zahlungsausfälle absichern? 19

9.1 Textform, Anzahlung und Abschlagszahlung 19
9.2 Eigentumsvorbehalt und Werkunternehmerpfandrecht 19
9.3 Bauhandwerkersicherung und Bauhandwerkersicherungshypothek 20
9.4 Persönliche Haftung – Baugeld 20

10. Wie lange kann ich die Bezahlung meiner Rechnung verlangen? 22

Handwerkskammer Region Stuttgart

1. Ab wann kann ich Zahlungen verlangen?

Entscheidend sind zunächst die Zahlungsziele und Zahlungsfristen, die Sie mit Ihrem Kunden vereinbart haben. Fehlt eine solche Vereinbarung, greifen die gesetzlichen Vorschriften ein: Danach muss der Kunde eines Kaufvertrags bei Vertragsschluss und Übergabe der Kaufsache zahlen.

Im Werkvertrag ist dagegen zunächst eine Abnahme erforderlich, bevor Sie vom Kunden Zahlung verlangen können. Sind Sie als Nachunternehmer tätig geworden, können Sie allerdings auch dann die Zahlung verlangen, wenn es zwischen Bauherren und Generalunternehmer eine Abnahme oder Zahlung gegeben hat.

- **Beispiel 1**
  Ein Schreinerbetrieb hat bei einem Kunden Fenster gesetzt. Über die Zahlung hat er nichts vereinbart. Bevor er dem Kunden die Rechnung schickt, führt er daher zunächst eine Abnahme mit dem Kunden durch.

- **Beispiel 2**
  Der Schreinerbetrieb hat außerdem Fenster für einen Generalunternehmer gesetzt. Dieser hat seinerseits mit dem Bauherrn bereits eine Abnahme gemacht. Der Schreiner kann deshalb bereits von Generalunternehmer die Zahlung verlangen.

Information
Bei Werkverträgen sollten Unternehmer mit dem Kunden eine gemeinsame Abnahme durchführen und ein Abnahmeprotokoll erstellen.

Darüber hinaus kann eine Abnahme auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Dies ist der Fall, wenn der Kunde durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er die Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht ansieht. Dies kann zum Beispiel darin liegen, dass das Werk in Benutzung genommen wird oder der Auftraggeber auf die Leistung des Auftragnehmers aufbaut. Wegen der mit einer Abnahme durch schlüssiges Verhalten verbundenen Unsicherheiten ist eine ausdrückliche oder, noch besser, eine schriftliche Abnahme aber vorzuziehen.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Wirkungen der Abnahme durch ein Schreiben an den Kunden herbeizuführen (Abnahmefiktion). Eine Abnahmefiktion tritt ein, wenn Sie dem Kunden nach Fertigstellung des Auftrags eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Bei Privatkunden (Verbrauchern) tritt diese Abnahmefiktion nur dann ein, wenn Sie Ihren Kunden zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen haben. Der Hinweis muss mindestens in Textform erfolgen.

Ein möglicher Text für ein solches Hinweisschreiben könnte wie folgt aussehen:

Aufforderung zur Abnahme nach § 640 BGB
Sehr geehrte Damen und Herren,

am _____ haben wir unsere Leistung fertig gestellt. Es ist nun an Ihnen, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen.
Wir fordern Sie daher höflich auf, unsere Leistung innerhalb einer Frist von __ Tagen ab Zugang dieses Schreibens abzunehmen. Bitte vereinbaren Sie einen gemeinsamen Abnahmetermin mit uns.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer nicht erklärten Abnahme oder einer verweigerten Abnahme ohne Angabe mindestens eines Mangels, unsere Leistung als abgenommen gilt (Abnahmefiktion).

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

- **Beispiel 3**
  Ein Schreinerbetrieb hat vergessen, mit seinem Kunden eine Abnahme durchzuführen, von dem er auch schon länger nichts mehr gehört hat und Schwierigkeiten befürchtet. Vorsichtshalber schickt er ihm daher ein Einschreiben mit Rückschein, indem er ihm eine Frist zur Abnahme setzt.

Hinweis
Bei Verträgen, in welche die VOB/B eingezogen wurde, können andere Regelungen gelten, siehe unten unter Punkt 3.

Handwerkskammer Region Stuttgart

2. Welche Zahlungshöchstfristen gibt es?

Für Verbraucher gelten keine gesetzlich festgelegten Zahlungsfristen, das heißt Sie können mit dem Verbraucher individuelle Zahlungsvereinbarungen treffen.

Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen gelten die folgenden Zahlungshöchstfristen:

- Öffentliche Auftraggeber dürfen danach grundsätzlich nur Zahlungsfristen von höchstens 30 Tagen vereinbaren. Ein längerer Zahlungsaufschub von höchstens 60 Tagen ist nur dann zulässig, wenn die Vereinbarung darüber ausdrücklich erfolgt und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist. Die Vereinbarung von Zahlungsfristen über 60 Tage ist für öffentliche Auftraggeber unzulässig.
- Gewerbliche Auftraggeber können Zahlungsfristen von grundsätzlich höchstens 60 Tagen vereinbaren. Die Vereinbarung über einen längeren Zahlungsaufschub ist nur dann zulässig, wenn diese ausdrücklich getroffen wird und im Hinblick auf die Belange des Auftragnehmers nicht grob unbillig ist.
- Für Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt folgendes: Klauseln, die einen Zahlungsaufschub von mehr als 30 Tagen vorsehen, gelten im Zweifel als unangemessen lang und sind damit in der Regel unwirksam; eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Auftraggeber besondere Gründe anführen kann.

Handwerkskammer Region Stuttgart

3. Welche Besonderheiten gelten, wenn die VOB/B vereinbart ist?

3.1 Was versteht man unter VOB/B?

VOB/B steht für „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“. Es handelt sich hierbei nicht um gesetzliche Vorschriften, sondern um ein vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) für öffentliche Auftraggeber bei Bauverträgen vorgegebenes Vertragswerk. Aber auch private Auftraggeber können die VOB/B vereinbaren. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten: Gegenüber Verbrauchern werden die Regelungen am AGB-Recht gemessen. Es besteht damit das Risiko, dass einzelne Klauseln wegen Verstoßes gegen das AGB-Recht unwirksam sein können. Wird die VOB/B mit Änderungen vereinbart – wie in der Praxis häufig in Bauverträgen – greift auch bei Verträgen zwischen Unternehmern das AGB-Recht ein.

Information
Bei Verträgen mit Verbrauchern wird empfohlen, auf die Einbeziehung der VOB/B zu verzichten.

3.2 Wirksame Vereinbarung der VOB/B

Ist die VOB/B vereinbart, gehen diese Bestimmungen den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vor. Dabei ist zunächst Voraussetzung, dass die VOB/B überhaupt wirksam vereinbart wurde: Ist ein Kunde mit der VOB/B nicht vertraut, ist ein bloßer Hinweis auf die VOB/B nicht ausreichend. Soll die VOB/B wirksam Vertragsbestandteil werden, wird empfohlen, die VOB/B im Zweifel dem Angebot beizulegen.

- **Beispiel 4**
  Ein Schreinerbetrieb hat in seinem Angebotsformular den Hinweis „Es gilt die VOB/B.“ Weitere Unterlagen hat er dem Angebot nicht beigefügt. Er kann sich daher gegenüber dem damit nicht vertrauten Privatkunden nicht auf die Regelungen der VOB/B berufen; es gelten die Bestimmungen des BGB.

Die VOB/B enthält Regelungen zu verschiedenen Zahlungsvarianten und Modalitäten der Zahlungsabwicklung:

Abschlagszahlungen
Auch ohne deren ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen können Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte (Teil-)Leistungen verlangt werden. Die erbrachten Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Liegen Mängel vor, kann der Auftragnehmer dennoch Zahlung verlangen. Der Auftraggeber darf jedoch einen angemessenen Teil der Zahlung zurückbehalten. Angemessen ist in der Regel das Doppelte der Mängelbeseitigungskosten. Der Kunde muss innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung zahlen.

Vorauszahlung
Vorauszahlungen können nur dann verlangt werden, wenn die vereinbart wurden. Nach der VOB/B können Vorauszahlungen auch noch nach Vertragsschluss vereinbart werden. Sie als Auftragnehmer müssen dafür allerdings ausreichende Sicherheit leisten, wenn dies der Kunde verlangt. Dies erfolgt in der Regel durch

eine Vorauszahlungsbürgschaft. Die Höhe der Sicherheit muss sich an der Summe der geleisteten Vorauszahlung orientieren. Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, sind Vorauszahlungen auf die Zahlungen anzurechnen, die als nächstes fällig sind. Nach vollständiger Verrechnung mit Zahlungen für erbrachte Leistungen können Sie Rückgabe der Sicherheit verlangen.

Schlusszahlung
Hat der Auftragnehmer Schlussrechnung gestellt, muss der Kunde alsbald, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung, bezahlen. Die Frist verlängert sich auf 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Dabei darf der Auftraggeber die vorgegebene Prüfungsfrist nicht automatisch voll ausschöpfen, denn er muss die Rechnung so schnell wie möglich prüfen. Nimmt die Prüfung der Rechnung über den Zeitraum von 60 Tagen hinaus Zeit in Anspruch, so ist zumindest der unstrittige Betrag auszuzahlen.

Prüfbarkeit der Schlussrechnung
Bei einem VOB/B-Vertrag können Sie die Schlusszahlung erst verlangen, wenn neben der Abnahme auch eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt wurde. Der Auftraggeber kann den Einwand, die Schlussrechnung sei nicht prüfbar, nur innerhalb der 30- bzw. 60-tägigen Frist (siehe Schlusszahlung) vorbringen. Behauptet der Auftraggeber erst danach die fehlende Prüffähigkeit der Schlussrechnung, ist dies zu spät: Sie können dann trotzdem die Zahlung verlangen. Der Auftraggeber muss zudem begründen, warum die vorgelegte Schlussrechnung nicht prüfbar ist. Ein pauschaler Hinweis auf die fehlende Prüffähigkeit kann nur ausreichen, wenn die Rechnung viele bzw. grundlegende Fehler enthält. Daneben darf sich der Auftraggeber auch nicht insgesamt auf die fehlende Prüfbarkeit der Rechnung berufen, wenn sie nur in Teilen nicht prüfbar ist.

Anforderungen an die Rechnung
Zur Prüfbarkeit einer Rechnung gehört, dass der Auftragnehmer die Rechnungen übersichtlich aufstellt, dabei die Reihenfolge der Positionen einhält und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen verwendet. Die zum Nachweis der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, z. B. Nachträge, sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

Schlusszahlungseinrede
Haben Sie die Schlusszahlung vorbehaltlos angenommen, so können Sie keine weiteren Zahlungen mehr verlangen, wenn Ihr Auftraggeber Sie über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen hat. Sind Sie mit der Schlusszahlung nicht einverstanden, müssen Sie innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Auftraggebers einen Vorbehalt erklären. Innerhalb von weiteren 28 Tagen müssen Sie dann eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen einreichen oder den Vorbehalt eingehend begründen.

Abnahme
Für die Abnahme gelten die gleichen Grundsätze wie im BGB-Vertrag. Die VOB/B enthält daneben aber ergänzende Regelungen: Verlangen Sie als Auftragnehmer nach Fertigstellung der Arbeiten die Abnahme, hat der Kunde diese innerhalb von 12 Werktagen durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Arbeit mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Darüber hinaus gilt die Abnahme grundsätzlich auch nach Ablauf von sechs Werktagen als erfolgt, wenn die Leistung in Benutzung genommen wurde.

Handwerkskammer Region Stuttgart

4. Der Kunde hat nur einen Teil meiner Rechnung bezahlt. Zu Recht?

Nicht immer behält der Kunde zu Unrecht eine Zahlung ein. Eine unvollständige Zahlung des Kunden kann u. a. in folgenden Fällen berechtigt sein:

4.1 Skonto

Einige Unternehmen gewähren dem Kunden bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist einen gewissen Nachlass auf die Rechnung. Dieser Nachlass wird auch als Skonto bezeichnet. Ohne ausdrückliche Vereinbarung, z. B. im Vertrag oder auf der Rechnung, hat der Kunde keinen Anspruch auf einen solchen Nachlass. Ist nichts vereinbart, muss der Kunde also den vollen Rechnungsbetrag zahlen.

Information
Skonto darf nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezogen werden.

- **Beispiel 5**
  Ein Schreinerbetrieb hat einem Kunden die Rechnung gestellt. Weder im Vertrag noch in der Rechnung finden sich Regelungen zu Skonto. Zieht ihm sein Kunde unter Verweis auf Skonto etwas ab, ist der Abzug unberechtigt.

4.2 Abweichung vom Angebot

Hat der Kunde auf Ihr Angebot hin den Auftrag erteilt, kommt hierdurch ein Vertrag zustande. Wurde für die Arbeit ein fester Preis (Fest- oder Pauschalpreis) vereinbart, sind beide Seiten grundsätzlich daran gebunden und können später nicht ohne Weiteres davon abweichen.

- **Beispiel 6**
  Für das Setzen der Fenster hat ein Schreinerbetrieb mit einem Kunden 2.000,00 Euro als Festpreis (d. h. unabhängig vom Zeitaufwand) vereinbart. Wenn der Kunde unter Verweis auf die Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden einen Abzug macht, ist dies unberechtigt.

4.3 Mangel

Haben Sie mangelhaft gearbeitet, steht dem Kunden nach der Abnahme das Recht zu, einen Teil der geschuldeten Zahlung zurückzuhalten. Der Kunde darf nicht automatisch die gesamte Zahlung verweigern. In der Regel ist er nur dazu berechtigt, den doppelten Betrag von dem einzubehalten, was die Nachbesserung schätzungsweise kosten wird (sog. Druckzuschlag).

- **Beispiel 7**
  Bei der Abnahme hatte ein Schreinerbetrieb festgestellt, dass ihm beim Setzen der Fenster ein Fehler unterlaufen ist und er wegen des Mangels nacharbeiten muss. Die Kosten der Mangelbeseitigung betragen ungefähr 200,00 Euro. Der Kunde darf daher nur einen Betrag von 400,00 Euro, nicht jedoch den gesamten Auftragswert von 2.000,00 Euro einbehalten.

Handwerkskammer Region Stuttgart

5. Wann gerät der Kunde in Verzug?

Zahlt Ihr Kunde auf Ihre Rechnung nicht, so müssen Sie als Handwerksbetrieb selbst dafür Sorge tragen, dass sich ihr Schuldner rechtlich in Verzug befindet. Denn nur so ist gewährleistet, dass auch Ihre weiteren Rechtsverfolgungskosten (z.B. durch Einschaltung eines Anwalts) von diesem übernommen werden müssen.

5.1 Verzug

Ihr Kunde kommt immer dann in Verzug, sobald Sie ihn das erste Mal schriftlich zur Zahlung gemahnt haben. Heben Sie Ihr erstes Mahnschreiben immer gut auf, da der Schuldner sich bereits mit dessen Zugang in Verzug befindet. Ein Verzugseintritt wird in der Regel 3 Tage (= Postlauf) nach dem Datum Ihrer Mahnung gegeben sein.

Rechtlich ist nur ein Mahnschreiben erforderlich, nicht mehrere. Grundsätzlich ist es ratsam, die Mahnung beweisbar zuzustellen. Dies kann z. B. durch Einschreiben mit Rückschein, Einwurf-Einschreiben, durch Boten oder durch eine Übergabe mit Zeugen geschehen.

Das Gesetz sieht keinen bestimmten Zeitraum vor, der zwischen Erhalt der Rechnung und der Mahnung liegen muss. Rechnungen sind grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, Sie haben mit Ihrem Schuldner vertraglich etwas anderes vereinbart. Fehlt eine derartige Vereinbarung, so können Sie rein rechtlich unmittelbar nach dem Versenden Ihrer Rechnung auch schon eine Mahnung nachschieben und den Schuldner damit in Verzug setzen. Gängige Praxis ist aber eine Schonfrist von ca. 14 Tagen, sofern Sie nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss ein kürzeres Zahlungsziel vereinbart haben.

- **Beispiel 8**
  Ein Schreinerbetrieb hat einem Verbraucher die Rechnung geschickt. In dem zu Grunde liegenden Vertrag wurde keine Zahlungsfrist vereinbart. Daher muss der Schreinerbetrieb seinen Kunden mahnen, um ihn in Verzug zu setzen.

Das Mahnschreiben könnte z.B. folgenden Inhalt haben:

Mahnung
Rechnungs-Nr.

Sehr geehrte/r Herr/Frau….,

vorbezeichnete Rechnung in Höhe von _____ EUR steht noch zur Zahlung offen. Ich bitte Sie um Überweisung des vorstehenden Betrages bis zum _____ auf mein unten angegebenes Konto Nr. ___ bei der _____ (Bank). Sollte der Betrag in Höhe von _____ EUR bis dahin nicht auf meinem Konto eingegangen sein, wäre ich leider gezwungen, unverzüglich und ohne weitere Nachricht gerichtliche Schritte zu Beitreibung der Forderung einzuleiten. Ich mache darauf aufmerksam, dass die hierdurch entstehenden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten von Ihnen zu tragen sind. Ferner weise ich Sie darauf hin, dass sich die gesetzlichen Verzugszinsen derzeit auf __ % belaufen und der Hauptforderung hinzuzurechnen sind.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

5.2 Automatischer Verzug ohne vorherige Mahnung

Handelt es sich bei Ihrem Schuldner um einen Gewerbetreibenden, so tritt der Zahlungsverzug nach der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 3 BGB) ohne Mahnung automatisch 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein (Berechnung: Datum der Rechnung + 3 Tage Postlaufzeit).

Ist Ihr Kunde ein Verbraucher können Sie ihn neben der Mahnung auch dadurch in Verzug setzen, dass Sie schon Ihre Rechnung mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen, dass Zahlungsverzug und die Verzugsfolgen automatisch 30 Tage nach Erhalt der Rechnung eintreten. Nicht als Mahnungsersatz ausreichend sind dabei jedoch Ausführungen ohne speziellen Hinweis auch auf die Verzugsfolgen, wie z.B. „zahlbar bis …“ oder „zahlbar innerhalb von 30 Tagen“.

Formulierungsbeispiel:
Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Wir weisen gemäß § 286 Abs. 3 BGB darauf hin, dass Sie auch ohne Mahnung automatisch in Verzug geraten, wenn Sie den Zahlungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang an uns bezahlen.

Handwerkskammer Region Stuttgart

6. Kann ich dem Kunden meine Zusatzkosten in Rechnung stellen?

Ist der Kunde in Verzug (siehe 5.), hat er grundsätzlich auch die Kosten zu tragen, die durch seine verspätete oder nicht geleistete Zahlung entstehen. Daneben können Sie dem Kunden zusätzlich Verzugszinsen berechnen. Gegenüber Privatkunden sind dies 5 %, gegenüber Unternehmern 9 %, jeweils über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz wird jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres festgelegt. Im Internet ist der jeweilige aktuelle Basiszinssatz unter www.basiszinssatz.de auffindbar. Hier können Sie auch Ihre Zinsen selbst berechnen.

Alternativ können Sie als Gläubiger jedoch höhere Zinsen verlangen, wenn Sie während des Verzugszeitraums höhere Zinsverpflichtungen gegenüber Ihrer Bank nachweisen können (z.B. durch Überziehung des Girokontos). Bei einem evtl. folgenden gerichtlichen Verfahren müsste dies im Bestreitensfall aber durch eine Bankauskunft belegt werden können.

Neben diesen Zinsen können Sie vom Kunden auch den Schaden verlangen, der Ihnen durch seine Säumigkeit entstanden ist. Das können beispielsweise die Kosten für den Rechtsanwalt oder das Inkassobüro sein (siehe auch unter 7.). Nicht in Rechnung stellen können Sie dagegen die Kosten für die erste Mahnung, wenn der Kunde damit erst in Verzug gerät. Grundsätzlich können Sie vom Kunden auch keinen Kostenersatz für Ihre Zeit, den Sie für die erste Mahnung aufgewendet haben, verlangen.

- **Beispiel 9**
  Ein Schreinerbetrieb hat einem Privatkunden in seiner Mahnung eine Zahlungsfrist gesetzt, die erfolglos abgelaufen ist. Deswegen beauftragt der Betrieb einen Rechtsanwalt mit der Forderungsbeitreibung. Der Schreiner kann seinem Kunden nun Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz d in Rechnung stellen; daneben kann er auch die Kosten verlangen, die ihm durch die Einschaltung des Rechtsanwalts entstanden sind.

Ist der Schuldner kein Verbraucher, sondern Gewerbetreibender oder ein öffentlicher Auftraggeber können Sie außerdem zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 40 Euro auch für rein interne Beitreibungskosten verlangen.

Handwerkskammer Region Stuttgart

7. Was kann ich tun, wenn der Schuldner auf Zahlungserinnerungen und Mahnungen nicht reagiert?

7.1 Inkassobüro

Wie oben unter Ziffer 5. erläutert, gerät ein Schuldner in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Handwerksbetriebs nicht zahlt. Ab diesem Zeitpunkt können Verzugszinsen und weitere Kosten geltend gemacht werden. Die Einschaltung eines Inkassobüros kann eine Maßnahme zur Durchsetzung der Forderung sein.

Die Kosten für ein Inkassobüro können grundsätzlich als Verzugsschaden gemäß § 280 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden, sofern sie erforderlich und angemessen sind. Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass Inkassokosten jedoch nur dann erstattungsfähig sind, wenn sie nicht höher sind als die Kosten eines Rechtsanwalts für die gleiche Tätigkeit.

Ein Inkassobüro übernimmt typischerweise folgende Tätigkeiten:
- Überprüfung der Forderung und Kontaktaufnahme mit dem Schuldner.
- Versendung von Mahnungen und Zahlungsaufforderungen.
- Verhandlung von Zahlungsvereinbarungen oder Ratenzahlungen.

Die Rolle eines Inkassobüros beschränkt sich auf das außergerichtliche Forderungsmanagement, das Mahnwesen und die Verhandlung von Zahlungsvereinbarungen. Ein Inkassobüro selbst kann keine gerichtlichen Schritte einleiten, da es keine rechtliche Befugnis hat, vor Gericht zu klagen.
Wenn ein Inkassobüro mit seinen Maßnahmen keinen Erfolg hat, müssen vom Handwerksbetrieb selbst oder von einem beauftragten Rechtsanwalt weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden, wie das Beantragen eines Mahnbescheids oder das Einreichen einer Klage. Hierzu ist ein Inkassobüro nicht befugt.

7.2 Mahnverfahren

Die Wahl zwischen dem Mahn- und dem Klageverfahren haben Sie als Gläubiger einer Forderung zu treffen. Es ist empfehlenswert, das – billigere und schnellere – Mahnverfahren zu wählen, wenn Sie mit Einreden Ihres Schuldners gegen den erhobenen Geldanspruch nicht zu rechnen brauchen, insbesondere, wenn Ihre Forderung unbestritten und eine Verzögerungstaktik Ihres Schuldners nicht zu befürchten ist.

In Baden-Württemberg werden unabhängig von der Höhe des Streitwertes alle Mahnbescheidsanträge vom Zentralen Mahngericht in Stuttgart im maschinellen Verfahren bearbeitet und müssen deshalb dort eingereicht werden:
Amtsgericht Stuttgart – Mahngericht
Hauffstr. 5
70190 Stuttgart (Hausanschrift)
Telefon: 0711 921-3567
Telefax: 0711 921-3400

Der Mahnantrag kann am einfachsten online erstellt und mit unterschriebenem Druck auf Papier auf dem Postweg an das Zentrale Mahngericht übersandt werden: www.online-mahnantrag.de. Das Programm führt dabei Plausibilitätsprüfungen durch, um häufige Fehler zu vermeiden. Eine Infobroschüre finden Sie unter: Infobroschuere_2021.pdf (mahngerichte.de).

Ablauf des Mahnverfahrens
Der Antragsgegner (Schuldner) kann nach Zustellung des Mahnbescheides gegen den darin geltend gemachten Anspruch oder einen Teil des Anspruchs schriftlich Widerspruch erheben. Die Einlegung des Widerspruchs hat innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids zu erfolgen. Wurde rechtzeitig Widerspruch erhoben und wurde von Ihnen als Gläubiger der Forderung die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt, so gibt das Amtsgericht Coburg den Rechtsstreit von Amts wegen an das örtlich zuständige Gericht ab, das im Mahnantrag bezeichnet worden ist.

Legt der Antragsgegner innerhalb von zwei Wochen keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, können Sie als Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid beantragen.

- **Beispiel 10**
  Auf das Mahnschreiben hin hat der säumige Kunde nicht reagiert. Der Schreinerbetrieb beantragt daher einen Mahnbescheid. Dieser wird dem Kunden zugestellt, der daraufhin Widerspruch einlegt. Der Schreinerbetrieb wird hierüber vom Mahngericht benachrichtigt. Nach Absprache mit seinem Rechtsanwalt entscheidet er sich, vor Gericht zu gehen und zahlt die Gerichtskosten ein.

7.3 Einschaltung eines Rechtsanwalts

Sie können Ihren Zahlungsanspruch grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt geltend machen lassen. Befindet sich der Kunde in Verzug (siehe 5. und 6.), muss er die entstandenen Kosten tragen.

7.4 Gerichtsverfahren

Gehen Sie davon aus, dass mit Einwendungen Ihres Schuldners gegen die Forderung zu rechnen ist – mögen sich diese Einwendungen nur als Verzögerungstaktik herausstellen oder z.B. auf behauptete Mängel beruhen - so ist es zweckmäßig, die Forderung im Rahmen eines streitigen Verfahrens geltend zu machen. Es besteht dann die Möglichkeit, sofort Klage vor dem Amtsgericht (Streitwertgrenze bis 10.000,00 €) oder dem Landgericht (Streitwert über 10.000,00 €) zu erheben.

Geht der Streitwert über 10.000,00 € hinaus, so müssen Sie einen Rechtsanwalt mit der Erhebung der Klage beauftragen. Wir empfehlen Ihnen jedoch zur optimalen Wahrnehmung Ihrer Rechte, sich auch bei Prozessen vor dem Amtsgericht von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Bei Klageeinreichung muss ein Gerichtskostenvorschuss geleistet werden, den Ihnen der Schuldner erstatten muss, soweit er im Prozess unterliegt.

Wichtig: Darlegungs- und Beweislast
Verklagen Sie den Kunden auf Zahlung, tragen Sie grundsätzlich auch die sogenannte Darlegungs- und Beweislast. Das heißt, dass Sie die Voraussetzungen für Ihren Anspruch beweisen müssen. Daher empfehlen wir Ihnen, Verträge mit Ihren Kunden immer schriftlich abzuschließen, um diese im Streitfall als Beweismittel vorlegen zu können.

- **Beispiel 11**
  Im Gerichtsverfahren bestreitet der säumige Kunde, dass 2.000,00 Euro Festpreis vereinbart waren. Der Schreinerbetrieb kann dem Gericht jedoch anhand des unterzeichneten Auftrags belegen, dass der Kunde ihn mit dem Setzen der Fenster zum Festpreis von 2.000,00 Euro beauftragt hat. Das Gericht gibt daher dem Schreinerbetrieb Recht und verurteilt den Kunden zur Zahlung der 2.000,00 Euro sowie der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

8. Woher weiß ich, ob bei meinem Schuldner „etwas zu holen“ ist?

Meldet der säumige Schuldner Insolvenz an, bleibt kein Raum für die Zwangsvollstreckung mehr. Als Gläubiger können Sie Ihre Forderungen dann lediglich zur Insolvenztabelle anmelden und müssen auf eine möglichst hohe Insolvenzquote hoffen. Das ist besonders ärgerlich, wenn Sie zwischenzeitlich zusätzlich Geld für Anwalts- oder Gerichtskosten investiert haben.

Eine absolute Gewissheit im Vorfeld gibt es zwar nicht. Allerdings lässt sich das Risiko des Zahlungsausfalls durch folgende Maßnahmen besser abschätzen:

8.1 Bonitätsauskünfte

Über Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Creditreform, SCHUFA) können Sie im Vorfeld kostenpflichtig Informationen zur Bonität einholen.

8.2 Insolvenzbekanntmachungen

Unter www.insolvenzbekanntmachungen.de bekommen Sie Informationen über laufende Insolvenzverfahren.

8.3 Schuldnerverzeichnis

In das bundesweite Schuldnerverzeichnis werden bei dem zentralen Vollstreckungsgericht der einzelnen Bundesländer Schuldner eingetragen, gegen die ohne Erfolg die Zwangsvollstreckung betrieben wurde, weil sie ihrer Pflicht zur Erklärung über ihre Vermögensverhältnisse nicht nachgekommen sind, oder weil ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht ausreicht. Außerdem werden dort diejenigen Personen aufgeführt, bei denen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nur abgelehnt wurde, weil ihr Vermögen die Verfahrenskosten nicht gedeckt hätte. Das Schuldnerverzeichnis kann grundsätzlich jedermann einsehen, der darlegt, dass er Informationen für die Zwangsvollstreckung oder für eine Kreditwürdigkeitsprüfung benötigt.

Tipp
Die bundesweiten Daten aus den Schuldnerverzeichnissen werden auf dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder unter www.vollstreckungsportal.de zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt.

- **Beispiel 12**
  Ein Schreinerbetrieb überlegt sich, ob er einem Interessenten einen Auftrag annehmen soll, der wegen einer Arbeit angefragt hat. Er hat gehört, dass dieser Interessent finanzielle Probleme hat. Eine Auskunft bei der SCHUFA ergibt schlechte Bonitätswerte. Daraufhin lehnt der Schreiner den Auftrag ab.

- **Beispiel 13**
  Ein Schreinerbetrieb hat von einem Kunden noch 200,00 Euro für einen Auftrag zu bekommen, wird von diesem aber immer wieder vertröstet. Er überlegt sich, ob er deshalb nun Geld für den Mahnbescheid in

die Hand nehmen soll. Von anderen Handwerkern im Ort hat er nämlich gehört, dass diesem Kunden das Geld ausgegangen ist. Eine Recherche ergibt, dass der Kunde zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet hat.

Handwerkskammer Region Stuttgart

9. Wie kann ich mich gegen Zahlungsausfälle absichern?

9.1 Textform, Anzahlung und Abschlagszahlung

Vielleicht sagen Sie sich, dass bei Ihnen der Handschlag noch zählt. Möglicherweise kennen Sie den Kunden oder haben schon vorher problemlos für ihn gearbeitet. Die Arbeit musste schnell fertig werden oder der Kunde hatte keine Zeit. Oder Sie haben schlicht mit dem ganzen Papierkram nichts am Hut.

Die Gründe, warum im Betriebsalltag Auftrag, Änderungen, Nachträge und Abnahme nicht zumindest in Textform erfolgen, sind vielfältig. Doch unabhängig davon, aus welchem Grund die Dokumentation unterbleibt: Am Ende fehlt Ihnen der Beweis für Ihren Zahlungsanspruch (siehe 7.4). „Wer schreibt, der bleibt“: Sichern Sie sich ab durch beweisbare Vereinbarungen. Und verschaffen Sie sich Klarheit darüber, wer Ihr Vertragspartner ist. Denn: Nur wenn Sie Ihren Anspruch beweisen können, ist der Gang vor Gericht erfolgversprechend.

Ihre Verhandlungsposition ist stärker, wenn Sie nicht gezwungen sind, sich mit dem Kunden außergerichtlich zu einigen, weil Sie vor Gericht schlechte Erfolgsaussichten haben (siehe Beispiel 11).

Sie sollten darüber hinaus insbesondere bei Kaufverträgen Anzahlung vereinbaren und insbesondere bei Werk- und Bauverträgen, die Ihnen auch ohne Vereinbarung gesetzlich zustehenden engmaschigen Abschlagszahlungen verlangen. Voraussetzung einer Abschlagszahlung ist die vertragsmäßige Teilleistung. Weisen Sie mit der Abschlagsrechnung die entsprechende Aufstellung aus. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Zahlung dabei nicht verweigern. Verweigert der Kunde die Zahlung, können Sie die Arbeiten einstellen.

- **Beispiel 14**
  Nach seiner letzten Erfahrung mit schlechter Zahlungsmoral vereinbart der Schreinerbetrieb mit seinem nächsten Kunden eine Anzahlung für die Badezimmermöbel und verlangt für erbrachte Montage-Leistungen jeweils engmaschige Abschlagszahlungen. Mit der Schlussrechnung wird daher nur noch eine vergleichsweise geringe Vergütung verlangt und das Risiko, mit der Forderung auszufallen, sinkt.

9.2 Eigentumsvorbehalt und Werkunternehmerpfandrecht

Ein weiteres Mittel zur Absicherung insbesondere beim Kaufvertrag ist die Vereinbarung von Eigentumsvorbehalt am gelieferten Material bis zur vollständigen Zahlung. Damit geht lediglich der Besitz, nicht aber das Eigentum, über. Für den Fall der Insolvenz des Käufers kann das Eigentum an der Insolvenz vorbei geltend gemacht werden.

Beim Werkvertrag sorgt das von Gesetzes wegen geltende Werkunternehmerpfandrecht in vielen Fällen für Ihre Absicherung. Sie können beispielsweise eine reparierte Maschine bis zur Bezahlung des Werklohns zurückbehalten und bei Bedarf sogar durch gerichtliche Versteigerung verwerten. Das Pfandrecht entsteht an beweglichen Sachen des Kunden. Ausnahmen davon sind nicht der Pfändung unterliegende Sachen wie die zur bescheidenen Lebensführung notwendigen Sachen.

9.3 Bauhandwerkersicherung und Bauhandwerkersicherungshypothek

Sie haben bei Bauverträgen von Gesetzes wegen einen – notfalls einklagbaren - Anspruch auf Sicherheitsleistung auch für die erst noch zu erbringenden Leistungen. Diesen Anspruch können Sie innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss geltend machen. Damit können Sie vom Kunden grundsätzlich auch noch nach Abnahme oder Kündigung Sicherheit verlangen. Allerdings darf es sich bei dem Kunden nicht um einen öffentlichen Auftraggeber oder Privatkunden handeln, der die Arbeiten durch einen Unternehmer aus einer Hand zur schlüsselfertigen Herstellung oder erheblichen Umbaumaßnahme eines Gebäudes oder durch einen Bauträger durchführen lässt.

Sicherheit kann in Höhe der vereinbarten und noch nicht gezahlten Vergütung sowie für Nebenforderungen dazu in Höhe von 10 % des Vergütungsanspruchs verlangt werden. Es geht also um eine 110% der Vergütung umfassende Sicherheit für Sie. Der Kunde hat dabei die Wahl, welche Sicherheit er stellt. Gängigstes Sicherungsmittel ist die Bankbürgschaft. Die üblichen Kosten der Sicherheit haben Sie ihm dabei bis zu einem Höchstsatz von 2 % pro Jahr zu erstatten.

Positiv für Sie:
Der Anspruch auf Bauhandwerkersicherung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Leistet der Kunde die Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist - in der Regel 6-9 Werktage - nicht, können Sie die Arbeiten einstellen und den Vertrag kündigen. Nach der Kündigung können Sie die Vergütung abzüglich der ersparten Kosten geltend machen. Dies müssen Sie in einer Abrechnung nachweisen. Ansonsten können Sie pauschal 5 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen verlangen.

- **Beispiel 15**
  Ein Schreinerbetrieb erledigt gerade einen großen Auftrag für seinen Auftraggeber. Die letzten Abschlagszahlungen sind nur noch verspätet geflossen, auf der Baustelle gibt es Probleme. Der Schreiner setzt daraufhin seinem Kunden eine Frist zur Stellung der Bauhandwerkersicherung.
  - **Variante 1**
    Die Frist läuft erfolglos ab. Der Schreinerbetrieb kündigt den Vertrag.
  - **Variante 2**
    Der Bauträger liefert eine Bankbürgschaft. Die Forderungen des Schreiners sind nun gesichert.

Die Bauhandwerkersicherungshypothek können Sie bei Bauverträgen von Gesetzes wegen von Kunden verlangen, die Ihren fälligen Vergütungsanspruch erfüllen müssen und gleichzeitig Eigentümer des bebauten Grundstücks sind. Weigert sich der Kunde, die Hypothek auf sein Grundstück eintragen zu lassen, können Sie auf Bewilligung klagen und zur Sicherung der Rangstelle eine Vormerkung im Grundbuch eintragen lassen. Zusätzlich zur Bauhandwerkersicherung können Sie allerdings keine Bauhandwerkersicherungshypothek verlangen.

9.4 Persönliche Haftung – Baugeld

Das Bauforderungssicherungsgesetz stellt sicher, dass das Baugeld bei einem Bauvorhaben auch zur Bezahlung der auf der Baustelle tätigen Unternehmer verwendet wird. Damit soll es vor allem Handwerker vor Forderungsausfällen schützen.

Was ist Baugeld? Grundsätzlich wird vermutet, dass es sich bei den geflossenen Beträgen um Baugeld handelt. So ist Baugeld beispielsweise das von den Banken für das Vorhaben zur Verfügung gestellte Geld. Aber auch die Beträge, die der Auftraggeber an den Generalunternehmer gezahlt hat, werden als Baugeld behandelt.

Arbeitet der Baugeldempfänger, beispielsweise der Generalunternehmer, selbst beim Bau mit, kann er einen Teil des Baugelds in Höhe seiner Leistungen für sich behalten. Verwendet er das restliche Baugeld aber nicht zweckentsprechend zur Bezahlung seiner Auftragnehmer, kann er sich im Insolvenzfall schadensersatzpflichtig und strafbar machen. In diesem Fall kann beispielsweise der Geschäftsführer einer insolventen GmbH persönlich für die Zahlung haften, wenn bei der GmbH nichts mehr zu holen ist.

- **Beispiel 16**
  Bei einer Bauträger-GmbH stehen mehrere Abschlagszahlungen für die Arbeiten eines Schreinerbetriebs noch aus. Das dafür bestimmte Geld hat der Bauträger von seinem Kunden auch schon erhalten, aber für andere Zwecke verwendet. Der Bauträger meldet Insolvenz an. Daraufhin verklagt der Schreiner wegen der ausstehenden Abschlagszahlungen den Geschäftsführer des Bauträgerunternehmens erfolgreich persönlich auf Zahlung.

Handwerkskammer Region Stuttgart

10. Wie lange kann ich die Bezahlung meiner Rechnung verlangen?

Ansprüche auf Zahlung verjähren innerhalb von drei Jahren zum Jahresende. Die Frist beginnt im Jahr der Abnahme (siehe 1.). Im VOB/B-Vertrag muss für den Verjährungsbeginn zusätzlich eine prüffähige Schlussrechnung gestellt worden sein. Die Verjährung kann durch Klage bei Gericht oder Antrag auf Mahnbescheid aufgehalten werden. Dafür muss noch vor Eintritt der Verjährung ein Antrag auf Mahnbescheid bzw. eine Klage bei Gericht eingehen. Auch Verhandlungen zwischen den Parteien hemmen die Verjährung. Die Hemmung endet, wenn eine Partei weitere Verhandlungen verweigert. Die Verhandlungen sollten aber nachweisbar erfolgen und dokumentiert werden.

- **Beispiel 17**
  Im Jahr 2023 hat ein Schreinerbetrieb für einen Kunden Schreinerarbeiten ausgeführt, die ihm der Kunde auch abgenommen hat. Im Dezember 2026 fällt dem Schreiner auf, dass die Rechnung dafür bisher noch nicht bezahlt wurde. Da sein Anspruch auf Zahlung bislang noch nicht verjährt ist, schickt er dem Kunden eine Mahnung. Nachdem die Frist in der Mahnung abgelaufen ist und er von seinem Kunden nichts gehört hat, beantragt der Schreiner noch im Dezember 2026 einen Mahnbescheid.

Haftungsausschluss

Bitte beachten Sie unseren Haftungsausschluss: Eine Haftung für den Inhalt der Broschüre kann nicht übernommen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Handwerkskammer Region Stuttgart bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Bei sonstigen Schäden gilt der Haftungsausschluss nicht für den Fall, dass die Handwerkskammer Region Stuttgart Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zu vertreten hat. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie bei der Nutzung der Muster und Texte vertrauen dürfen.

Hinweis zum Impressum

Diese Broschüre wird von der Handwerkskammer Region Stuttgart veröffentlicht. Es gilt das Impressum der Website der Kammer: https://www.hwk-stuttgart.de/impressum

Die inhaltliche Erstellung erfolgte durch Mitarbeitende verschiedener Handwerkskammern:

Manuel Neustifter, Handwerkskammer Region Stuttgart
Dara Horwath, Handwerkskammer Region Stuttgart
Diana Laib, Handwerkskammer Reutlingen
Claudia Mindermann, Handwerkskammer für Schwaben
Holger Scheiding, Handwerkskammer für München und Oberbayern
Kathrin Rose-Hildmann, Handwerkskammer für München und Oberbayern
Luisa Rau, Handwerkskammer Ulm
Wolfgang Bauer, Handwerkskammer für Unterfranken

Stand: Januar 2026